

Wohnungsgeberbescheinigung

zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz – BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG - Mitwirkung des Wohnungsgebers -

(1) ¹Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken.
²Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person **den Einzug** schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist (zwei Wochen) zu bestätigen.

➤ Angaben zur Wohnung in die eingezogen wird:

Straße/Hausnummer: _____ **86919 Utting**

Zusatzangaben: _____
(z.B.: Stockwerk/Wohnungsnr.)

➤ In die oben genannte Wohnung sind folgende Personen eingezogen:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Einzugsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Weitere Personen bitte auf der Rückseite vermerken.

➤ Name und Anschrift des Wohnungsgebers/Vermieters:

Familienname des Wohnungsgebers _____ Vorname des Wohnungsgebers _____

Straße, Hausnummer mit Zusatz des Wohnungsgebers _____ Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers _____

gegebenenfalls Familienname und Vorname der vom Wohnungsgeber beauftragten Person _____

➤ Name und Anschrift des Eigentümers:

☐ Der Wohnungsgeber/Vermieter ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

Familienname des Eigentümers der Wohnung _____ Vorname des Eigentümers der Wohnung _____

Straße, Hausnummer mit Zusatz des Wohnungsgebers _____ Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers _____

➤ Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es ordnungswidrig und damit verboten ist,

- eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß kann laut Bundesmeldegesetz (BMG) eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro zur Folge haben (§ 19 Abs. 6 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BMG).
- diese Bestätigung auszustellen, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein. Ein Verstoß kann eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro zur Folge haben (§ 19 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 BMG).
- eine berechtigt geforderte Bestätigung als Wohnungsgeber nicht rechtzeitig auszustellen. Ein Verstoß kann eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro zur Folge haben (§ 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers



Auszug
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084)
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218)

§17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
 2. Einzugsdatum,
 3. Anschrift der Wohnung sowie
 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.
- (4) ...
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - ...
 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
 - ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.